

04.09.2014

## Kleine Anfrage 2642

des Abgeordneten Torsten Sommer PIRATEN

### **Sind Einzel- und Gruppenmitglieder in Räten und Kreistagen nur Mandatsträger 2. Klasse?**

Sowohl die Gemeindeordnung als auch die Kreisordnung Nordrhein-Westfalen beinhalten Regelungen, nach denen Einzelmitglieder und Gruppen nicht die Rechte vollwertiger gewählter Vertreter zustehen.

Sowohl Ratsmitglieder als auch Kreistagsmitglieder, die als Einzelmitglieder bzw. Mitglieder einer Gruppe in den Räten und Kreistagen ihr Mandat wahrnehmen, haben dort volles Stimmrecht. Sie wirken damit an der Willensbildung sowie Entscheidungsfindung dieser Organe in vollem Umfange im Sinne z.B. der §§ 40 ff. GO NW mit. Dem widersprechen jedoch die Vorschriften des § 56 Absatz 2 GO NW sowie des § 40 Absatz 2 der KrO NW.

Dort heißt es gleichermaßen:

Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können ihre Auffassung öffentlich darstellen.

Gemäß § 56 Absatz 1 GO NW sind für die Bildung von Ratsfraktionen in kreisfreien Kommunen mindestens 2, in kreisfreien Kommunen mindestens 3 Ratsmitglieder erforderlich. In den Kreistagen können gemäß § 40 Absatz 1 KrO NW mindestens 3 Kreistagsmitglieder eine Fraktion bilden.

Die Regelungen des § 56 Absatz 2 GO NW und des §40 Absatz 2 KrO NW werden von Bürgermeistern, Oberbürgermeistern und Landräten zum Anlass genommen, Informationen für die Willensbildung und Entscheidungsfindung nur an Fraktionen, nicht aber an Einzelmitglieder und Gruppen zu geben. Letzteren wird damit die Möglichkeit einer eigenen sachgerechten Willensbildung und Entscheidung erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Eine weitere Beschränkung in der Ausübung eines vollen Mandates, erfahren Einzel- und Gruppenmitglieder durch die in der GO NW sowie KrO NW gleich lautende Vorschrift, dass nur Vorschläge die Aufnahme in die Tagesordnung finden, die von einem Fünftel der Mitglieder oder Fraktionen eingereicht werden.

In der fast ausnahmslosen Regel sind dieses Anträge einer Fraktion, weshalb die Fünftel-Regelung praktisch ins Leere läuft.

Datum des Originals: 03.09.2014/Ausgegeben: 04.09.2014

Gerade bei großen Räten können mehrere Einzelmandatsträger oder Gruppen so gut wie nie einen Tagesordnungspunkt beantragen, da schließlich die Fünftel-Regelung zu einer nicht zu überquerenden Schwelle wird.

Diese in beiden Gesetzen niedergelegten gesetzlichen Regelungen, dass quasi nur Fraktionen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung mitwirken, und hierzu ihre Auffassung öffentlich darstellen dürfen, widersprechen der ebenfalls gesetzlich garantierten Gleichwertigkeit der Stimmen aller Ratsmitglieder bzw. Kreistagsmitglieder.

Wählerstimmen, die zu Einzelmandaten bzw. Gruppenmitgliedern geführt haben, haben in der Konsequenz nicht die gleiche Stimmwirkung wie diejenigen Stimmen, die für zukünftige Mandatsträger abgegeben wurden, die sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Hier liegt insoweit eine eklatante Verletzung des im Artikel 38 des Grundgesetzes manifestierten Wahlrechtsgrundsatzes der Stimmgleichheit vor.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung gefragt:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass alle demokratisch gewählten Mandatsträger von Räten und Kreistagen die gleichen Aufgaben sowie das gleichwertige Recht auf politische Willens- und Entscheidungsbildung in ihren Gremien haben?
2. Sieht die Landesregierung in den Regelungen der Gemeinde- sowie Kreisordnung zu Rechten, die dort ausschließlich Fraktionen zuerkannt sind, keine Benachteiligung von Einzel- und Gruppenmitgliedern der Räte und Kreistage?
3. Hält die Landesregierung diese Benachteiligung für Einzel- und Gruppenmitgliedern von Räten und Kreistagen für verfassungskonform im Hinblick auf den Wahlrechtsgrundsatz der Stimmgleichheit?
4. Sieht die Landesregierung hier Handlungsbedarf?

Torsten Sommer